

03.03.94

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 007791 - vom 01. März 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 8. Februar 1994 angenommen.

EntschlieÙung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG**Das Europäische Parlament,**

- in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge der Abgeordneten:
 - a) Blak und Jensen zur Diskriminierung im Rahmen der Freizügigkeit (B3-0884/92),
 - b) Bettini und anderen zur Anerkennung der Ziviltrauung für gleichgeschlechtliche Paare (B3-1079/92),
 - c) Lomas zu den Bürgerrechten für Homosexuelle und Lesbierinnen (B3-1186/93),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 1984 zur sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. März 1991 zu einem Aktionsplan im Rahmen des Programms "Europa gegen AIDS" (1991-1992)⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlungen hinsichtlich sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz und die entsprechenden Bestimmungen zum Schutz von Lesben und Schwulen,
- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Berichts "Homosexuality, A Community Issue" über die Auswirkungen der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes auf Lesbierinnen und Schwule,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Juli 1992 zu einer Europäischen Charta für die Rechte des Kindes⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die in einigen Mitgliedstaaten noch bestehenden gesetzlichen Diskriminierungen von Lesbierinnen und Schwulen,
- unter Hinweis auf den Entwurf für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Diskriminierung in der Arbeitswelt und in anderen Rechtsbereichen aufgrund von sexueller Orientierung, der vom Schwulenverband (SVD) in Deutschland erarbeitet wurde,
- unter Hinweis auf das Gesetz über die registrierte Partnerschaft in Dänemark und andere Antidiskriminierungsgesetze für homosexuelle Menschen,
- in Kenntnis der Klausel 18 des "Local Government Act" im Vereinigten Königreich,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

(1) ABl. Nr. C 104 vom 16.04.1984, S. 46.

(2) ABl. Nr. C 158 vom 17.06.1991, S. 54.

(3) ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 67.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0028/94),
- A. in Anbetracht seines Eintretens für die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung,
- B. in Anbetracht der größeren Sichtbarkeit von Lesben und Schwulen in der öffentlichen Meinung und der zunehmenden Pluralisierung der Lebensstile,
- C. in Anbetracht dessen, daß dennoch Lesben und Schwule immer noch in vielen gesellschaftlichen Bereichen und oft schon von frühester Jugend an der Lächerlichkeit, Einschüchterung, Diskriminierung und auch gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt sind,
- D. in Anbetracht dessen, daß der gesellschaftliche Wandel in vielen Mitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung der geltenden Zivil-, Straf- und Verwaltungsvorschriften erfordert, damit Diskriminierungen wegen sexueller Orientierung aufgehoben werden können, und diese Anpassungen in einigen Mitgliedstaaten bereits vorgenommen wurden,
- E. in Anbetracht dessen, daß die Anwendung diskriminierender Vorschriften durch die Mitgliedstaaten in einigen Bereichen, in denen EG-Vorschriften gelten, eine Verletzung der Grundprinzipien der EG-Verträge und der Einheitlichen Akte, insbesondere im Bereich der Freizügigkeit gemäß Artikel 3 EG-Vertrag, zur Folge hat,
- F. in Anbetracht der Eigenverantwortlichkeit der Europäischen Gemeinschaft für die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen ihrer sexuellen Orientierung im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Zuständigkeiten,

allgemeine Überlegungen

1. bekräftigt seine Überzeugung, daß alle Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen ihrer sexuellen Orientierung gleichbehandelt werden müssen;
2. ist der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Ansehen der sexuellen Orientierung einer Person in allen bereits verabschiedeten und zukünftig zu verabschiedenden Rechtsvorschriften verpflichtet ist;
3. ist ferner der Überzeugung, daß der Schutz der Menschenrechte in den Gemeinschaftsverträgen stärker zum Ausdruck kommen muß, und fordert die Gemeinschaftsorgane daher auf, im Rahmen der für 1996 geplanten institutionellen Reform die Schaffung einer Europäischen Einrichtung vorzubereiten, die die Durchsetzung der Gleichbehandlung ohne Ansehen von Nationalität, religiöser Überzeugung, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung oder sonstiger Unterschiede sicherstellen kann;
4. fordert Kommission und Rat auf, als ersten Schritt zu einem verstärkten Schutz der Menschenrechte den im Arbeitsplan der Gemeinschaft von 1990 vorgesehenen Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vorzunehmen;

an die Mitgliedstaaten

5. fordert die Mitgliedstaaten zur Abschaffung aller Gesetzesvorschriften auf, die sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen kriminalisieren und diskriminieren;

6. fordert gleiche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen;
7. fordert, die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden;
8. appelliert an das Vereinigte Königreich, seine diskriminierenden Bestimmungen zur Eindämmung einer angeblichen Propagierung der Homosexualität aufzuheben, und so Meinungs-, Presse-, Informations-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit für homosexuelle Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit dem Thema "Homosexualität" wiederherzustellen, und appelliert an alle Mitgliedstaaten, diese Rechte der Meinungsfreiheit künftig zu achten;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen Maßnahmen und Kampagnen gegen die Gewaltakte zu ergreifen, denen homosexuelle Menschen in zunehmendem Maße zum Opfer fallen, und für die strafrechtliche Verfolgung der entsprechenden Gewalttäter zu sorgen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Zusammenwirken mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen Maßnahmen und Kampagnen zur Bekämpfung jeglicher Form der sozialen Diskriminierung von Homosexuellen einzuleiten;
11. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die sozialen und kulturellen Organisationen homosexueller Männer und Frauen auf derselben Grundlage wie andere soziale und kulturelle Organisationen Zugang zu öffentlichen Mitteln haben, daß entsprechende Anträge nach denselben Kriterien wie für die Anträge anderer Organisationen beurteilt und daß sie nicht dadurch benachteiligt werden, daß sie Organisationen für homosexuelle Männer oder Frauen sind;

an die Kommission

12. fordert von der Kommission die Vorlage des Entwurfes einer Empfehlung betreffend gleiche Rechte für Schwule und Lesben;
13. ist der Auffassung, daß Grundlage der Empfehlung die Gleichbehandlung aller Bürger der Gemeinschaft ungeachtet ihrer sexuellen Anlage und die Beseitigung jeglicher rechtlichen Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Anlage sein sollte; fordert die Kommission auf, dem Parlament im Abstand von fünf Jahren einen Bericht über die Situation der homosexuellen Frauen und Männer in der Gemeinschaft vorzulegen;
14. ist der Auffassung, daß die Empfehlung mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände hinwirken sollte:
 - unterschiedliche und diskriminierende Zeitpunkte für den Beginn der Mündigkeit für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen,
 - Verfolgung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen als öffentliches Ärgernis oder als Verstoß gegen die Sitten,
 - Benachteiligung im Arbeitsrecht und im öffentlichen Dienstrecht sowie Benachteiligung im Straf-, Zivil-, Vertrags- und Wirtschaftsrecht,
 - Erfassung der sexuellen Orientierung einer Person auf Datenträgern jedweder Form ohne Wissen und Zustimmung der Betroffenen und die unautorisierte Weitergabe oder zweckfremde Verwendung dieser Information,

- Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechenden rechtlichen Regelungen und Vorenthalten der vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben, und der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft,
 - Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern;
15. fordert die Kommission entsprechend seiner Stellungnahme vom 19. November 1993 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen⁽¹⁾ auf, jegliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Anlage in ihrer Personalpolitik zu bekämpfen;

o
o o

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitriftswilligen Staaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Georgios ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

(1) Teil II Punkt 4 a des Protokolls dieses Datums.